OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-551099/17/SE

Datum: Linz, 22. Dezember 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von H G, M, vom 5. März 2017, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 2. Februar 2017, GZ: BHBRForst-2016-406327/13-EW, betreffend Abweisung eines Antrages auf Rodungsbewilligung nach Durchführung von öffentlichen mündlichen Verhandlungen am 29. August 2017 und am 20. November 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die vom 11. November 2016, ergänzt am 18. Dezember 2016, am 30. Jänner 2017, am 29. August 2017 und am 6. Dezember 2017, beantragte Bewilligung einer Rodung im Bereich des Grundstückes Nr. x/1, KG O, Marktgemeinde A, im Ausmaß von insgesamt 985 $m^2$ entsprechend dem klausulierten Plan zum Zweck der Schotterentnahme für den Eigenbedarf unter Einhaltung nachstehender Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt:

1. Die Rodungsbewilligung wird bis zum 31. Dezember 2027 befristet.

2. Durch die Rodungsmaßnahmen dürfen die benachbarten Bestände nicht beeinträchtigt werden. Eine Ablagerung von Schotter oder sonstigem Material in den benachbarten Beständen ist verboten.

3. Bis zum 30. September 2028 ist die Böschung standsicher mit einer maximalen Böschungsneigung von 1:1 (45°) wiederherzustellen.

4. Die Entnahmestelle ist mit einer mind. 30 cm starken Humusschicht zu humusieren und mit einheimischen standortgerechten

Laub- und Nadelgehölzen wieder zu bewalden, wobei die Pflanzzahl mindestens 2.000 Stück/ha zu betragen hat.

5. Die Waldverjüngung ist bis zur gesicherten Kultur vor Wildverbiss zu schützen und allenfalls einzuzäunen.

6. Die Waldverjüngung gilt als gesichert, wenn sie durch mindestens drei Wachstumsperioden angewachsen ist und keine erkennbare Gefährdung der weiteren Entwicklung vorliegt.

II. H G, M, hat binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses für den durchgeführten Lokalaugenschein am 6. Juni 2017 Kommissionsgebühren in Höhe von 81,60 Euro zu entrichten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 2. Februar 2017, GZ: BHBRForst-2016-406327/13-EW, wurde der Antrag vom 11. November 2016 von H G, M (in der Folge kurz: Beschwerdeführer) auf Erteilung einer Rodungsbewilligung im Bereich der Parzelle Nr. x/1, KG O, im Ausmaß von unter 500 $m^2$ zum Zweck der Schotterentnahme für die Erhaltung von land- und forstwirtschaftlichen Wegen abgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen festgehalten, dass davon auszugehen ist, dass das öffentliche Interesse an der Walderhaltung dem beantragten Rodungszweck entgegensteht. Der Beschwerdeführer sei mehrmals aufgefordert worden, Projektunterlagen mit Angaben über den Zeitraum und die zu sanierenden land- und forstwirtschaftlichen Wege vorzulegen. Konkrete Angaben seien aber nicht vorgelegt worden, weshalb kein Rodungszweck erkennbar gewesen sei. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Waldfläche überwiege somit.

I.2. Dagegen hat der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 5. März 2017 fristgerecht Beschwerde erhoben und die Aufhebung des angefochtenen Bescheides sowie die Erteilung der Rodungsbewilligung beantragt. Ferner wurde auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung begehrt.

Die Beschwerde wurde zusammengefasst damit begründet, dass
- die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 ForstG 1975 nicht geprüft worden seien,
- der forstfachliche Amtssachverständige erörtern hätte müssen, ob gemäß dem Waldentwicklungsplan mittlere oder hohe Schutzwirkung, mittlere oder hohe Wohlfahrtswirkung oder hohe Erholungswirkung zukomme,
- es sich aus forstfachlicher Sicht um eine unbedeutende und vernachlässigbare Kleinfläche handle,
- Rodungen schon dann im privaten Interesse zu bewilligen seien, wenn kein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der konkreten Fläche als Wald bestehe und dass
- ausschließlich die konkrete Sach- und Rechtslage für die rechtliche Beurteilung maßgeblich sei.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes mit Schreiben vom 5. April 2017, eingelangt am 13. April 2017, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat ein forstfachliches Gutachten eingeholt. Der beauftragte forsttechnische Amtssachverständige führte am 6. Juni 2017 einen Lokalaugenschein durch. Das Gutachten vom 27. Juli 2017 lautet auszugsweise wie folgt:

„[...]
3. Grundlagen

- Ø Verfahrensakt
- Ø Lokalaugenschein des Gefertigten am 6. Juni 2017 im Beisein von H G, Beschwerdeführer des gegenständlichen Verfahrens
- Ø Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System (DORIS)
- Ø Auswertung Luftgütemessstation A, Stationsnummer Z2, Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG)
- Ø Literatur:
  - · Forstgesetz 1975 - Kommentierte Sonderausgabe Nr. 42 mit Judikatur in Leitsätzen
  - · Waldentwicklungsplan - Teilplan Braunau am Inn, 1. Revision, genehmigt am 21. Oktober 2005
  - · Rodungserlass - Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 2. Oktober 2008, Zl. LE.4.1.6/0162-I/3/2008,

4. Befund

Das gegenständliche Waldgrundstück mit der Gst. Nr. x/1, KG O, Gemeinde A, ist im Besitz von H G, wohnhaft in M. Abbildung 1 zeigt das Grundstück welches laut Grundbuchsauszug eine Waldfläche von 25.047 m² umfasst. [...]

Im Jahr 2009 wurde seitens des Fachdienstes der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn festgestellt, dass auf der genannten Parzelle x/1 eine konsenslose Schotterentnahmestelle errichtet wurde. Das darauffolgende Verfahren wurde mittlerweile abgeschlossen und die Entnahmestelle durch Herstellung des Urgeländes und einer anschließenden Aufforstung saniert (Abbildung 2 und Abbildung 3). [...]

2016 wurde seitens des Fachdienstes der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn abermals festgestellt, dass auf der gegenständlichen Parzelle unmittelbar neben der sanierten Entnahmestelle neuerlich konsenslos Schotter entnommen wurde. Dies hatte wiederum ein forstrechtliches Verfahren zur Folge wobei eine Rodungsbewilligung abgewiesen und die Herstellung des Urgeländes und das Einleiten einer Wiederbewaldung vorgeschrieben wurde. Abbildung 4 zeigt die aktuelle Schotterentnahmestelle mit einem Ausmaß von ca. 35 x 35 m. [...]

5. Gutachten

5.1. Konkrete Fragestellungen

5.1.1. Befindet sich auf dem Grundstück Nr. x/1, KG O, forstlicher Bewuchs?
Laut Grundbuch umfasst das Grundstück Nr. x/1 eine Fläche von 25.047 m². Auf dem gesamten Grundstück befindet sich - mit Ausnahme der genannten Schotterentnahmestellen - forstlicher Bewuchs in Form eines ca. 60-jährigen Fichtenreinbestandes.

5.1.2. Wie viele Jahre besteht/bestand dieser Bewuchs auf diesem Grundstück?
Auf dem genannten Grundstück befindet sich seit mindestens 60 Jahren forstlicher Bewuchs.

5.1.3. Befindet sich auf der gegenständlichen Fläche eine Bestockung im Ausmaß von mehr als 1000 m² oder wird dieses Ausmaß gemeinsam mit unmittelbar räumlich zusammenhängender Bestockung auf angrenzenden Grundstücken sowie eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht?

Die gegenständliche mit forstlichem Bewuchs bestockte Parzelle hat eine Größe von ca. 2,5 ha mit einer durchschnittlichen Breite von über 50 m. Das gesamte Waldgebiet umfasst eine Größe von mehreren 100 ha.

5.1.4. Beschreiben und gewichten Sie das öffentliche Interesse (Wohlfahrtsfunktion/Erholungsfunktion/Schutzfunktion, erforderliche Waldausstattung für Gewährleistung der Wirkungen des Waldes) an der Erhaltung der gegenständlichen Rodungsflächen als Wald.

Dazu wird aus forstfachlicher Sicht festgestellt, dass die Ortsgemeinde A mit einem Bewaldungsanteil von 18 % (siehe Abbildung 5) unter dem Bezirksdurchschnitt von Braunau mit 34,6 % liegt. Laut Waldentwicklungsplan (Teilplan Braunau) ist das Bewaldungsprozent der Gemeinde A im Zeitraum 1988-2003 um 2,66 % gestiegen. Das ist eine Waldzunahme von 14,9 ha. Die Waldflächendynamik weist also eine Waldzunahme aus.
Der Bewaldungsanteil der KG O beträgt 39,4 % und liegt tiefer als der Gesamtbewaldungsanteil von Oberösterreich, der 41,6 % ausmacht.
Somit kann aus forstfachlicher Sicht festgehalten werden, dass sowohl die Gemeinde A als auch die Katastralgemeinde O unterdurchschnittlich bewaldet sind. [...]

Ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist dann als gegeben zu erachten, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen mittlere (S2) oder hohe (S3) Schutzwirkung, mittlere (W2) oder hohe (W3) Wohlfahrtsfunktion oder hohe (E3) Erholungswirkung gemäß des Waldentwicklungsplanes zukommt.
Der Waldentwicklungsplan (WEP) weist für das verfahrensgegenständliche Waldgebiet die Kennzahlen 1 für die Schutzfunktion, 1 für die Wohlfahrtsfunktion und 1 für die Erholungsfunktion aus. Somit ist die Leitfunktion eine Nutzfunktion mit der Wertziffer 111 und es gibt aus forstfachlicher Sicht zumindest nach dem WEP kein erhöhtes öffentliches Interesse an der Walderhaltung (siehe Abbildung 6).

| lfd. Nr | Wertziffer | Leitfunktion | Beeinträchtigung | Fläche insgesamt | Waldanteil | | OEK-Blatt | Rasterkoord. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 34 | *111* | *N* | *Ja* | 5.117,6 ha | 2.380,6 ha | 47,0 % | 46 | -2/332 |

| Charakteristik: | Nördliche Kobernausserwald Ausläufer | Kampfzone |
|---|---|---|
| | | keine |

| Beeinträchtigungsmerkmale | Erläuterung |
|---|---|
| Baumartenmischungsverlust | Hoher Nadelholzanteil |

| Beeinträchtigungs-ursachen | Einwirkfl. (%-Stufen) | Zusatzangabe | Planung: Gegenmaßnahme 1 / Gegenmaßnahme 2 | Dringl |
|---|---|---|---|---|
| Verjüngungsbetrieb | 70 % | Hoher Nadelholzanteil | waldbauliche Maßnahmen (Förderung von Laubholz bei Verjüngung und Pflege) | mittel |

Abbildung 6: Funktionsfläche Nr. 34 des Waldentwicklungsplanes - Teilplan Braunau

5.1.5. Hat die beantragte Rodung der gegenständlichen Waldflächen hinsichtlich Deckungsschutz Auswirkungen auf Nachbargrundstücke? Wenn ja, welche und besteht dafür ein Walderhaltungsinteresse - in welchem Ausmaß und Gewicht?

Waldeigentümer haben Fällungen entlang ihrer Eigentumsgrenzen in einer Entfernung von weniger als 40 m - bei Wäldern in besonders windgefährdeten Lagen bis max. 80 m - zu unterlassen, wenn die Nachbarbestände nicht älter als 30 Jahre über der Obergrenze der Hiebsunreife sind und wenn durch die Fällung nachbarlicher Wald einer offenbaren Windgefährdung ausgesetzt werden würde (Deckungsschutz).
Unmittelbar südlich der gegenständlichen Rodung bzw. Schotterentnamestelle grenzt das Grundstück x/2 an, welches im Besitz von M, H und H H ist (siehe Abbildung 7 und Abbildung 8). Es handelt sich hier um einen Fichtenbestand mit vereinzelt Buche als Beimischung. [...]

Das Alter des gerodeten und verbleibenden Bestandes lässt sich aufgrund von Jahrringzählungen an Wurzelstöcken auf 60 Jahre festlegen. Der Bestand wurde stark vorgelichtet wie auf Abbildung 9 gut ersichtlich ist. Das Gelände fällt süd-östlich zur Schotterentnahmestelle hin ab. Abbildung 9 zeigt die grob skizzierte Schotterentnahmestelle im Ausmaß von ca. 35 x 35 m. [...]

Aufgrund der

- vorherrschenden topografischen Verhältnisse,
- der Tatsachen, dass der Nachbarbestand der Schotterentnahmestelle nördlich zugewandt ist und die übliche Hauptwindrichtung im Gemeindegebiet A von Westen her ist - wie die Auswertung der Messstation A zeigt (siehe Abbildung 10) - und
- die Randbäume relativ tief beastet sind,

werden durch die Rodung kaum negative Auswirkungen auf den angrenzenden Nachbarbestand erwartet.

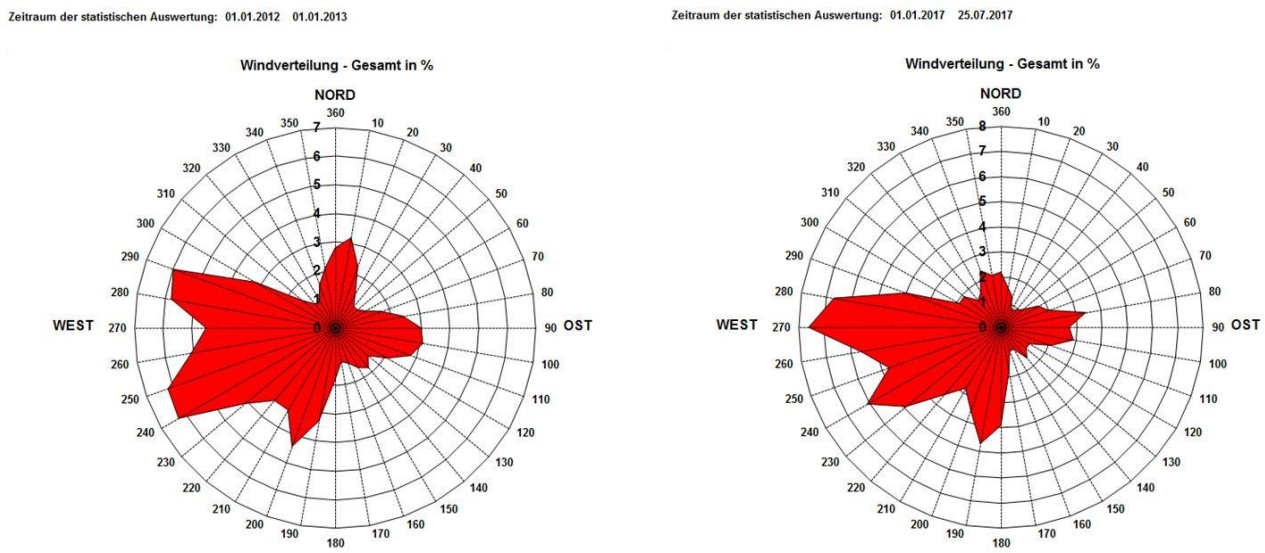


Abbildung 10: Statistische Auswertung der Windverteilung der Messstation A für das Jahr 2012 (links) und für den Zeitraum von Jänner bis Juli 2017 (rechts)

## 6. Zusammenfassung

Aus forstfachlicher Sicht kann aufgrund des Lokalaugenscheins und der Ergebnisse der Befunderhebung zusammenfassend folgendes festgehalten werden:

- Ø Laut Grundbuch umfasst das Grundstück Nr. x/1 eine Fläche von 25.047 m². Auf dem gesamten Grundstück befindet sich - mit Ausnahme der genannten Schotterentnahmestellen - forstlicher Bewuchs in Form eines ca. 60-jährigen Fichtenreinbestandes.
- Ø Die gegenständliche mit forstlichem Bewuchs bestockte Parzelle hat eine Größe von ca. 2,5 ha mit einer durchschnittlichen Breite von über 50 m.
- Ø Der Waldentwicklungsplan (WEP) weist für das verfahrensgegenständliche Waldgebiet die Kennzahlen 1 für die Schutzfunktion, 1 für die Wohlfahrtsfunktion und 1 für die Erholungsfunktion aus. Somit ist die Leitfunktion eine Nutzfunktion mit der Wertziffer 111 und es gibt aus forstfachlicher Sicht zumindest nach dem WEP kein erhöhtes öffentliches Interesse an der Walderhaltung.
- Ø Bezüglich des Deckungsschutzes sind durch die Rodung kaum negative Auswirkungen auf den Nachbarbestand zu erwarten."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.5. Gleichzeitig mit der Ladung zur öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde das forstfachliche Gutachten sowohl dem Beschwerdeführer als auch der belangten Behörde in Wahrung des Parteiengehörs zur Kenntnis vorgelegt.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 29. August 2017 unter Beiziehung des forstfachlichen Amtssachverständigen eine mündliche Verhandlung durch.

Die belangte Behörde entschuldigte ihre Teilnahme mit Schreiben vom 28. August 2017 und führte darin aus, dass der Beschwerdeführer 2012 Einzelstammentnahmen über das pflegliche Ausmaß hinaus durchgeführt habe, was eine Windgefährdung benachbarter Waldgrundstücke zur Folge gehabt habe. Es sei diesbezüglich ein Verwaltungsstrafverfahren rechtskräftig abgeschlossen worden. In der Folge habe der Beschwerdeführer 2014 einen gesetzwidrigen Kahlhieb vorgenommen, wofür ebenfalls eine nunmehr rechtskräftige Verwaltungsstrafe verhängt worden sei.
Das Gutachten sei schlüssig und nachvollziehbar. Der Antrag sei abzuweisen gewesen, weil der Beschwerdeführer den Rodungszweck nicht ausreichend dargestellt und projektiert habe. Es wurde die Abweisung der Beschwerde beantragt.

Der Vertreter des Beschwerdeführers legte eine Ergänzung zum Antrag vom 11. November 2016 vor, wonach nunmehr die Rodungsfläche auf insgesamt 985 m² präzisiert wird.

Der Amtssachverständige stellte fest, dass sich die Rodungsfläche zusammensetzt aus: 350 m² Zufahrts-, Lade- und Wendeplatz; 135 m² Zufahrt (30 m lang, 4,5 m breit), 500 m² Schotterentnahmestelle, die vom Wendeplatz aus bei der Geländeanbruchskante maximal 25 m nach hinten verläuft.

Der Vertreter des Beschwerdeführers hielt abschließend fest, dass eine dauernde Rodung zur Schotterentnahme beantragt werde, die Ausmaße würden sich aus dem vorgelegten Lageplan ergeben. Darüber hinaus werde auf die bereits schriftlich vorliegenden Stellungnahmen bzw. die Beschwerde verwiesen und die Stattgabe der Beschwerde beantragt.

I.7. Am 3. Oktober 2017 wurde den angrenzenden Grundstückseigentümern (in der Folge kurz: mitbeteiligte Parteien) im Rahmen des Parteiengehörs das forstfachliche Gutachten und die Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 29. August 2017 mit der Möglichkeit, bis spätestens 15. Oktober 2017 Stellung zu nehmen, übermittelt. Die mitbeteiligten Parteien ersuchten um Übermittlung von Aktenteilen sowie um Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

I.8. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 20. November 2017 eine weitere mündliche Verhandlung durchgeführt. Es waren alle Parteien vertreten und der forstfachliche Amtssachverständige anwesend.

Der forstfachliche Sachverständige fasste zu Beginn sein Gutachten vom 27. Juli 2017 zusammen und führte insbesondere aus, dass aus forstfachlicher Sicht kein Deckungsschutz erforderlich ist.

Die mitbeteiligten Parteien wendeten ein, dass aus ihrer Sicht sehr wohl eine starke Windgefährdung bestehe. Im Bewilligungsbescheid einer weiteren Schottergrube, genehmigt 2007, die nur ein paar 100 m von der geplanten entfernt sei, sei ein Deckungsschutz vorgeschrieben worden. Der Bestockungsgrad des gegenständlichen Waldgrundstückes sei unter der erlaubten Grenze, weshalb kein geschlossener Waldbestand gegeben und deshalb für das geplante Vorhaben ein Deckungsschutz notwendig sei.

Der forstfachliche Amtssachverständige führte dazu aus, dass die erwähnte Schottergrube von 2007 laut Orthofoto des gegenständlichen Gutachtens deutlich größer als die aktuell behandelte Schottergrube sei. Es sei aber daraus nicht ersichtlich, welche Bestandseigenschaften hier vorgelegen haben, die zu einem Deckungsschutz von 40 m geführt haben sollen. Die gegenständliche Schottergrube habe eine Größe von unter 500 m², die für den Eigenbedarf des Beschwerdeführers verwendet werden soll. Der Bestand der mitbeteiligten Parteien, der an die genannte Schottergrube angrenzt, habe im Bereich der Schottergrube einen Trauf ausgebildet. Aufgrund der Auswertung der Messstation A herrsche eine Hauptwindrichtung von Westen her vor. Der Bestandsrand verlaufe nördlich. Aufgrund der Größe der Schottergrube, des ausgebildeten Traufs, der topografischen Verhältnisse und der Hauptwindrichtung könne mit keiner offenbaren Windgefährdung des angrenzenden Bestandes der mitbeteiligten Parteien gerechnet werden, wodurch für die genannte Schotterentnahmestelle das Einhalten eines Deckungsschutzes nicht notwendig sei.

Die mitbeteiligten Parteien erklärten auf Frage des Vertreters des Beschwerdeführers, dass es bisher trotz der starken Auslichtung auf dem Waldgrundstück noch zu keinen Schäden gekommen sei.

Die belangte Behörde nahm das forstfachliche Gutachten zur Kenntnis und merkte an, dass nach Angaben des forstfachlichen Beauftragten im Bezirk Braunau die hauptsächlichen Schäden im Bezirk erfahrungsgemäß aufgrund von West- und Nordwestwinden entstanden seien. Es wurde die Abweisung der Beschwerde beantragt.

Die mitbeteiligten Parteien seien durch die langjährige Bewirtschaftung ihres Waldbesitzes der Auffassung, dass eine Windgefährdung sehr wohl vorhanden und diese zusätzlich durch eine weitere Auflichtung aufgrund einer Genehmigung der Rodung gegeben sei. Ihr Waldbesitz werde dadurch gefährdet, weshalb die Abweisung der Beschwerde beantragt wurde.

Der Vertreter des Beschwerdeführers wies abschließend darauf hin, dass es den mitbeteiligten Parteien nicht gelungen sei, dem forstfachlichen Gutachten vom 27. Juli 2017 auf der gleichen fachlichen Ebene zu entgegnen. Es bestehe keine offenbare Windgefährdung. Für den Deckungsschutz sei Sturmstärke, jedoch nicht Orkanstärke maßgeblich. Es wurde die Erteilung der Rodungsbewilligung beantragt.

I.9. Mit Schriftsatz vom 6. Dezember 2017 beantragte der Beschwerdeführer ergänzend eine 25-jährige Dauer der Rodungsbewilligung. Weiters schlug er Bedingungen, Auflagen und Fristen vor, insbesondere die Wiederbewaldung mit einheimischen standorttauglichen Laub- und Nadelgehölzen.

I.10. Der beigezogene forstfachliche Amtssachverständige äußerte sich dazu am 19. Dezember 2017 zusammengefasst wie folgt:
Aufgrund der geringen Schotterentnahmefläche, der topografischen Verhältnisse, der bereits durchgeführten (konsenslosen) technischen Rodung und der Schotterentnahme sind nur noch wenige m³ Schotter zu entnehmen, weshalb mit einer Befristung von 10 Jahren das Auslangen für den beantragten Rodungszweck gefunden wird.
Eine Wiederbewaldung mit Buchen wäre aufgrund der potenziellen natürlichen Waldgesellschaft der Buche in der gegenständlichen Rodung vorteilhaft. Das Ausmaß der Wiederbewaldung beträgt 2.500 Stück/ha.
Die Waldverjüngung ist bis zur gesicherten Kultur vor Wildverbiss zu schützen, wobei eine Waldverjüngung dann als gesichert gilt, wenn sie durch mindestens drei Wachstumsperioden angewachsen ist und keine erkennbare Gefährdung der weiteren Entwicklung vorliegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Einholung eines forstfachlichen Gutachtens, die Antragsergänzung und Durchführung von mündlichen Verhandlungen am 29. August 2017 und 20. November 2017.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer des Grundstückes Nr. x/1, KG O, Marktgemeinde A, das als Wald ausgewiesen ist. Mit Schreiben vom 11. November 2016 beantragte er eine Rodung im Ausmaß von 500 $m^2$ zur Schotterentnahme für die Erhaltung seiner land- und forstwirtschaftlichen Wege. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2016 und 30. Jänner 2017 ergänzte der Beschwerdeführer seinen Antrag hinsichtlich des Zwecks der Schotterentnahme dahingehend, dass er zusätzlich die Sanierung und Erhaltung von Zufahrten zu Waldgrundstücken in der KG M, das Paddock beim Pferdestall, den Vorplatz bei der neu errichteten Floriani-Kapelle, den Reitplatz neben dem Stall im Ausmaß von 40 x 20 m sowie die Erhaltung der neu zu errichtenden Wege im Zuge der Grundzusammenlegung Wegebau KG M anführte.

Das gegenständliche Grundstück umfasst insgesamt eine Waldfläche von 25.047 $m^2$. Die durchschnittliche Breite beträgt über 50 m. Auf der gesamten Fläche befindet sich mit Ausnahme der gegenständlichen beantragten Fläche forstlicher Bewuchs in Form eines ca. 60-jährigen Fichtenreinbestandes. Unmittelbar südlich der gegenständlichen Rodung bzw. Schotterentnahmestelle grenzt das Grundstück Nr. x/2 an. Grundstückseigentümer dieses Grundstückes sind Ing. H H und M H, beide wohnhaft in G, sowie H H H, wohnhaft in G Nr. 1.

Die Ortsgemeinde A hat einen Bewaldungsanteil von 18 %, der Bezirksdurchschnitt von Braunau beträgt 34,6 %. Der Gesamtbewaldungsanteil von Oberösterreich beträgt 41,6 %. Das Bewaldungsprozent der Marktgemeinde A ist im Zeitraum 1988-2003 um 2,66 % gestiegen.
Der Waldentwicklungsplan weist für das konkrete Waldgebiet jeweils die Kennzahl 1 für die Schutzfunktion, die Wohlfahrtsfunktion und die Erholungsfunktion aus.
Aufgrund der vorherrschenden topografischen Verhältnisse und der Tatsache, dass der Nachbarbestand der Schotterentnahmestelle nördlich zugewandt ist und die übliche Hauptwindrichtung im Gemeindegebiet A von Westen her ist sowie die Randbäume relativ tief beastet sind, werden durch die Rodung kaum negative Auswirkungen auf den angrenzenden Nachbarbestand erwartet. Es liegt keine offenbare Windgefährdung vor.

Die technische Rodung wurde bereits (konsenslos) durchgeführt. Aufgrund der im gegenständlichen Bereich gegebenen topografischen Verhältnisse und weil der

Beschwerdeführer bereits Schotter entnommen hat, verbleiben nur noch wenige m³ Schotter zur Entnahme.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt blieb unbestritten. Hinsichtlich der Einwendungen der mitbeteiligten Parteien betreffend Windgefährdung ihres südlich an das geplante Vorhaben angrenzenden Waldgrundstückes ist festzuhalten, dass der beigezogene forstfachliche Amtssachverständige sowohl in seinem Gutachten vom 27. Juli 2017 als auch in der mündlichen Verhandlung am 20. November 2017 schlüssig, widerspruchsfrei und auch für Dritte nachvollziehbar (unter Zugrundelegung von Auswertungen der Messstation A für das Kalenderjahr 2012 und den Zeitraum 1. Jänner bis 25. Juli 2017) darlegte, dass keine offenkundige Windgefährdung gegeben ist. Die mitbeteiligten Parteien sind dem forstfachlichen Gutachten überdies nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat das eingeholte forstfachliche Gutachten sowie die Stellungnahmen des beigezogenen Amtssachverständigen seiner rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975 idgF, lauten:

„Waldbehandlung entlang der Eigentumsgrenzen

§ 14. [...]
(2) Jeder Waldeigentümer hat Fällungen entlang seiner Eigentumsgrenzen in einer Entfernung von weniger als 40 Metern zu unterlassen, wenn durch die Fällung nachbarlicher Wald einer offenbaren Windgefährdung ausgesetzt würde (Deckungsschutz).
[...]

Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.
(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.
[...]

Rodungsbewilligung, Vorschreibungen

§ 18. (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
   a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
   b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschreibung ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschreibung kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschreibung einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

(3) Ist eine Vorschreibung gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs. 4 keine Anwendung.

[…]

Rodungsverfahren

§ 19. […]

(4) Parteien im Sinne des § 8 AVG sind:

[…]

4. der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen, wobei § 14 Abs. 3 zweiter Halbsatz zu berücksichtigen ist, und

[…]“

III.2. Ein besonderes, einer Rodungsbewilligung nach § 17 Abs. 2 Forstgesetz entgegenstehendes öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist nach den Gesetzesmaterien (RV970 BLG. Nr. 21 GT, 32) dann gegeben, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung (2 oder 3), mittlere oder hohe Wohlfahrtsfunktion (2 oder 3) oder hohe Erholungswirkung (3) gemäß Waldentwicklungsplan zukommt (vgl. VwGH 24.7.2013, 2011/10/0196; VwGH 11.12.2009, 2008/10/0063).

Unbestritten geblieben ist, dass konkret kein erhöhtes öffentliches Interesse an der Walderhaltung gegeben ist, da der Walderhaltungsplan jeweils die Kennzahl 1 für die Schutzfunktion, Wohlfahrtsfunktion und die Erholungsfunktion ausweist.

Festzuhalten ist auch, dass im Rodungsverfahren nur die Auswirkungen, die sich aus der Rodung selbst ergeben, zu berücksichtigen sind; die Gefahren, Nachteile und Einwirkungen (Immissionen) des auf der Rodungsfläche geplanten Projekts auf den umgebenden Wald sind nicht Gegenstand des Rodungsverfahrens (VwGH 21.3.2013, 2011/10/0140).

Im Übrigen sind die mitbeteiligten Parteien der Beurteilung des forstfachlichen Amtssachverständigen, dass keine Windgefährdung bestehe, nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

Aufgrund der fehlenden Erforderlichkeit eines Deckungsschutzes mangels offenbarer Windgefährdung für die angrenzende Waldfläche der mitbeteiligten Parteien, besteht kein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der gegenständlichen Fläche als Wald.

Wie sich aus § 17 Abs. 2 Forstgesetz ergibt, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht; der Nachweis eines öffentlichen Interesses an der Rodung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Zu einer Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Rodung und dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung kommt es nur mehr dann, wenn eine Erteilung einer Rodungsbewilligung nach § 17 Abs. 2 nicht in Betracht kommt (vgl. VwGH 31.3.2009, 2006/10/0071).

Entsprechend § 18 Abs. 4 ForstG 1975 waren Auflagen, Bedingungen und Fristen vorzuschreiben. Die Befristung der Rodung war mit 10 Jahren festzusetzen, da die Schotterentnahmefläche bloß 500 $m^2$ beträgt, die technische Rodung bereits (konsenslos) durchgeführt und auch Schotter bereits entnommen wurde sowie aufgrund der topografischen Verhältnisse. Das Ausmaß des aktuell noch zu entnehmenden Schotters ist gering, weshalb eine Befristung von 25 Jahren nicht angemessen ist.

Dem gegenständlichen Vorhaben steht ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der betroffenen Flächen als Wald nicht entgegen, weshalb die Rodungsbewilligung unter Auflagen, Bedingungen und Fristen zu erteilen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtslage ist durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer